



Deutscher
Golf Verband

Information „Coronavirus“

DGV-Bulletin Nr. 6/2020
vom 23. März

Abmilderung wirtschaftlicher Folgen der Corona-Krise

Liebe Mitglieder,

mit den jüngst von Bund und Ländern beschlossenen Kontaktbeschränkungen ist es nochmals zu einer Verschärfung der bestehenden Regelungen gekommen. Die bisherigen Bestimmungen, die auch weiterhin die Schließung aller Sportstätten im öffentlichen und privaten Bereich betreffen, bleiben ebenfalls in Kraft. Zu unser aller Leidwesen betrifft dies zur Zeit auch unverändert die Golfanlagen.

Gleichzeitig gilt es in der weiteren Entwicklung, zum richtigen Zeitpunkt, gegenüber den maßgeblichen Stellen nachdrücklich deutlich zu machen, dass es möglich ist, Teile des Golfspiels so zu organisieren, dass das Spiel auch ohne Widerspruch zu den infektionsbeschränkenden Zielen möglich ist. Der DGV arbeitet natürlich bereits ernsthaft an dieser Thematik.

Neue Planungen für eine gesetzliche Regelung mit Schutzschirmwirkung

Ihr Verband hat in den letzten Wochen intensive Gespräche in Bundesministerien und mit Mitgliedern des Bundestages geführt. Nun haben wir von ersten Inhalten Kenntnis erlangt, mit denen die Bundesregierung den Gesetzgeber darin unterstützt, zeitlich befristet gesetzliche Regelungen einzuführen, die die Folgen der Corona-Krise im Zivil-, Insolvenz-, und Strafrecht abmildern sollen. Bereits in wenigen Tagen soll diese gesetzliche Neuregelung ihre Umsetzung finden. Dem DGV ist bekannt, dass dabei die Absicht besteht, Schuldner, die gerade wegen der Corona-Krise ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllen können, Möglichkeiten einzuräumen, Leistungen nicht zu erbringen, ohne dass hieran für sie nachteilige rechtliche Folgen geknüpft werden. Auch im Insolvenzrecht soll es weitreichende Schutzregelungen geben, deren Ziel es ist, Insolvenzen aufgrund der Corona-Krise zu verhindern. Selbst im Vereinsrecht gibt es Planungen, die u.a. die Folgen nicht durchgeführter Mitgliederversammlungen begrenzen sollen. Kommt es zu solchen Regelungen, ist mit ihnen eine umfassende Schutzschirmwirkung verbunden, die auch für Sie, liebe DGV-Mitglieder, einen großen Nutzen haben kann. Bitte beachten Sie aufmerksam, inwieweit die schon in Kürze kommenden Regelungen Sie vor Ort entlasten. Wir werden konkret informieren.

Liebe Mitglieder, die DGV-Geschäftsstelle arbeitet weiter für Sie. In Zeiten der Corona-Krise bereiten natürlich auch wir uns auf weitere einschneidende Maßnahmen vor. So sind bereits jetzt einige Mitarbeiter im Home-Office aktiv und je nach Situation kann das auch noch deutlich ausgeweitet werden. Kurzarbeit ist dabei auch für uns eine Option. Trotzdem werden wir alles tun, um Ihnen auch in den kommenden Wochen den jetzt notwendigen DGV-Service mit großem Engagement zu gewährleisten.

Hinweis:

Die in diesem Infoblatt gegebenen Hinweise enthalten eine allgemeine Beurteilung der betreffenden Rechtsfrage bzw. Rechtslage. Sie kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

Alle Informationen zum Thema finden Sie im DGV-Serviceportal:

<https://serviceportal.dgv-intranet.de/verband/mitgliederkommunikation/corona-virus.cfm>

Wiesbaden, den 23. März 2020
DEUTSCHER GOLF VERBAND e. V.